

Gründe, die die zweite Kammer hat, als Gründe der ersten Kammer mitgelten lassen und sie mitunterschreiben, oder, wenn Sie der Ansicht der Deputation beitreten, dann müssen Sie sagen, Sie sind entgegengesetzter Ansicht, und dann fehlen die streitenden Parteien.

Bürgermeister Behner: Damit ich nicht der Inconsequenz beschuldigt werde, bemerke ich, daß ich der Ansicht bin, daß die Gründe der zweiten Kammer durch die Gründe der Deputation nicht widerlegt sind. Aus diesem Grunde werde ich hauptsächlich dagegen stimmen und wünsche, daß die ganze Kammer es thun möchte, damit die Sache zur Erledigung komme; denn so unwiderleglich ist der Deputationsbericht noch nicht, wie man vorauszusetzen scheint.

Staatsminister v. Könnert: Wenn der Herr Bürgermeister Behner findet, daß die Gründe der zweiten Kammer nicht widerlegt worden wären, so wünschte ich, daß er diese Gründe der zweiten Kammer, die ihn zu der Ansicht geführt haben, aufstellte; das ist ja eben Zweck der Berathung, daß die Gründe pro und contra abgewogen werden, damit die Kammer sich entschließen könne.

Bürgermeister Behner: Da muß ich zur Entgegnung mir erlauben, daß ich zwei Gründe herausgehoben habe, das ist einmal §. 110, der nicht widerlegt worden ist, und dann die Analogie von fremden Ländern, welche auch der Deputationsbericht als zulässig erklärt. Denn wenn man die Gründe einzeln von unten bis oben hinauf durchgehen wollte, so würde man nur eine Wiederholung dessen hervorbringen, was in der zweiten Kammer bereits auseinandergesetzt worden ist. Ich setze aber voraus, daß alle Herren, welche hier versammelt sind, das, was in der zweiten Kammer debattirt worden ist, gelesen haben, wie ich es gelesen habe.

v. Schönfels: Nur um mich gegen den Vorwurf der Inconsequenz zu schützen, wollte ich erklären, daß ich die von der zweiten Kammer angeführten Gründe für triftig ansehe; die Wiederholung zu vermeiden, sind sie von mir nicht nochmals angeführt worden, sie sind jedoch in dem Deputationsberichte vorhanden und können daselbst von Jedermann gelesen werden.

v. Polenz: Ich erlaube mir bloß einige Worte, um meine Abstimmung zu motiviren. Ich hege eben den Wunsch, den Herr Bürgermeister Behner zuerst ausgesprochen hat, nämlich daß durch Entscheidung des Staatsgerichtshofs die Sache so zur Erledigung kommen könnte, daß wir nicht wieder damit behelligt würden. Aber ich habe von jeher die Adresse für etwas ganz nutzlos und Ueberflüssiges anerkannt unter den Verhältnissen, wie sie nach unserer Verfassungsurkunde bestehen. Ich muß daher eine einseitige Adresse aus denselben Gründen für nutzlos halten, und wenn das ist, so erkenne ich vollkommen an, daß man auch der Staatsregierung nicht zuzuthun könne, beizustimmen, wenn wir sagen wollten, wir sind

zufrieden, daß eine Frage an den Staatsgerichtshof gebracht werde. Sie hat von jeher dieselbe Ansicht gehabt, nämlich, daß die Adresse nutzlos sei, sie hat sogar die Ansicht, sie sei schädlich. Sie hält an dem Principe, daß durchaus dasjenige, was die Verfassung und die Landtagsordnung mit dem Worte: „Stände“ ausdrückt, niemals eine Kammer sein könne, und Niemand wird verkennen, welches der Grund davon ist, indem ihr das Allerwichtigste sein muß, daß nicht durch solches Zugeständniß das in der Verfassungsurkunde begründete System zerspalten werde. Es ist unmöglich, daß in der Art, wie die Worte in den Paragraphen der Verfassung gegeben sind, eine Adresse so wie jeder andere Antrag einseitig bestehen kann.

v. Welck: Herr Bürgermeister Behner hat nur zwei Momente angeführt, die er der Ansicht der Deputation entgegenzuhalten glaubt. Er erwähnte §. 110 mit der Bemerkung, daß er schon in der ersten Rede darauf Bezug genommen, und der Herr Staatsminister nichts darauf erwidert habe. Ich muß aber den Redner aufmerksam machen, daß der Herr Staatsminister allerdings §. 110 in seiner Erwiderung mit erwähnt und angeführt hat, daß in diesem Paragraphen von Beschwerden die Rede, daß aber eine Adresse doch unmöglich mit einer Beschwerde zu verwechseln sei. Darum ist es mir auch ganz klar, daß §. 110 in dieser Beziehung wohl schwerlich den Ausschlag geben könnte, um so weniger, als der Inhalt der übrigen erwähnten Paragraphen der Verfassungsurkunde die Ansicht der Deputation zu rechtfertigen scheint. Herr Bürgermeister Behner hat sich ferner auf die Analogie anderer Verfassungen berufen. Das scheint mir doch eine sehr gewagte und gefährliche Beziehung zu sein. Wollten wir unsere Verfassungsurkunde, wenn sie ja in manchen Fällen zweifelhaft sein sollte, nach Analogie anderer auswärtiger Verfassungsurkunden auslegen, so könnte uns das in große Dilemma's führen, und wir würden am Ende ein zerstückeltes und wer weiß aus wie vielen Theilen anderer Verfassungsurkunden zusammengesetztes Machwerk halten. Ich erlaube mir, nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß mit bloßen Zweifeln und mit Wünschen, daß die Sache zur Entscheidung gebracht werde, es unmöglich abgethan sein kann. Wollen wir sagen, wir sehen die Sache für zweifelhaft an, für so zweifelhaft, daß wir uns der zweiten Kammer anschließen und die Sache zur Entscheidung des Staatsgerichtshofs gemeinschaftlich bringen wollen, so ist das für den Augenblick leicht gesagt; allein kommt es zum wirklichen Streite, zur Abfassung der Schriften, so können wir nicht mehr mit bloßen Zweifeln hervortreten, sondern müssen unbedingt annehmen, was die zweite Kammer in dem Entwurfe ihrer Deductionschrift sagen wird, und da sie vollkommen damit einverstanden ist, daß eine einseitige Adresse erlassen werden könne, so wird sie ihre Gründe nicht als Zweifel, sondern als apodictische Gewisheit hinstellen, und wir würden uns doch einer großen Inconsequenz schuldig machen und uns in einen Widerspruch verwickeln, wenn wir dem dann beitreten wollten. Ob die Erlassung einer einseitigen Adresse schädlich